

**Satzung für die Benutzung der Ferienbetreuung der Gemeinde
Hemhofen (Ferienbetreuungssatzung)**

vom 02.09.2025
(In Kraft getreten am 01.01.2026)

in der zurzeit geltenden Fassung
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

3.12.2

Satzung für die Benutzung der Ferienbetreuung der Gemeinde Hemhofen (Ferienbetreuungssatzung)

Die Gemeinde Hemhofen erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt für die Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Hemhofen eine Ferienbetreuung als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.
- (2) Die Ferienbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder, welche die Grundschule Hemhofen besuchen und in der Gemeinde Hemhofen wohnhaft sind. Gleiches gilt für Kinder, welche eine auswärtige Grundschule besuchen und deren gewöhnlicher Aufenthaltsort in der Gemeinde Hemhofen liegt.
- (3) Der Besuch der Ferienbetreuung ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht aktuell nicht.
- (4) Ab dem 01. August 2026 gilt ein Rechtsanspruch nur für Kinder, welche ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klasse besuchen. Der Anspruch wird stufenweise erweitert. Bis zum Schuljahr 2029/20230 soll dieser für alle Kinder der Jahrgangstufen eins bis vier gelten. Die entsprechende bundesgesetzliche Regelung findet sich im Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG).

§ 2

Ziele der Ferienbetreuung

- (1) Die Ferienbetreuung bietet ein zusätzliches Betreuungsangebot für Grundschulkinder, während den vorab festgelegten Schulferien, mit einem sozial- und freizeitpädagogischen Betreuungsangebot an. Hierbei stehen Erholung, Bewegung, Spiel und Spaß im Vordergrund.
- (2) Die Ferienbetreuung ist eine Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (3) Ab dem 01. August 2026 erfüllt die Ferienbetreuung zusammen mit der Mittagsbetreuung den gültigen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an den Grundschulen nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG).

§ 3

Personal

Die Gemeinde stellt im Rahmen der rechtlichen Erfordernisse das für den Betrieb der Ferienbetreuung geeignete und notwendige Personal zur Verfügung.

3.12.3

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Termine für die Ferienbetreuung werden von der Gemeinde gegen Ende des vorhergehenden Betreuungsjahres festgelegt. Das Betreuungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Betreuungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung entsprechend der Betreuungsvereinbarung (§ 5) besucht. Hierbei sind die jeweiligen Ferienwochen (Abs. 1) zu buchen. Einzelne Tage können nicht gebucht werden.
- (3) Die Ferienbetreuung findet in den Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung an der Grundschule Hemhofen unter den in Absatz 1 festgelegten Zeiten von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt.
- (4) Ab dem Betreuungsjahr 2026/2027 werden die Betreuungszeiten für den gesetzlichen Ganztagesanspruch erweitert und finden unter den in Absatz 1 festgelegten Zeiten von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 bzw. von 08:00 bis 16:00 Uhr statt.
- (5) An gesetzlichen Feiertagen, die im Gemeindegebiet Hemhofen gelten, ist die Ferienbetreuung geschlossen.

ZWEITER TEIL

Aufnahme in die Ferienbetreuung

§ 5 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung setzt die schriftliche Anmeldung bis zum 15.01. durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht, bei der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit - sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde die Betreuungszeiten (§ 4) für das Betreuungsjahr (Kalenderjahr) festzulegen.
- (3) Die Ferienbetreuung ist wochenweise buchbar und findet ab einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern statt. Für Kinder, die einen Rechtsanspruch auf die Betreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) haben, gilt keine Mindestteilnehmerzahl.
- (4) Die durch die Anmeldung vereinbarten Betreuungszeiten gelten grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr (Kalenderjahr). Änderungen der Betreuungszeiten können nur in begründeten Ausnahmefällen unter Betrachtung des aufgestellten Personals, sowie unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende vereinbart werden und bedürfen einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung.

3.12.4

- (5) Eine spätere Anmeldung während des Kalenderjahres ist nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind und die Ferienbetreuung auf Grund der vorliegenden Anmeldungen zu Stande kommt. Vorhergehendes gilt nicht, für Kinder, die einen Rechtsanspruch auf die Betreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) im ersten Jahr haben, in dem diese die Grundschule Hemhofen besuchen.

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Einrichtungsleitung der Ferienbetreuung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt neben dem Rechtsanspruch ab 01. August 2026 (GaFöG) nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 3. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung bedürfen;
 4. Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind (Vollzeit);
 5. Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind (Teilzeit);
 6. Kinder, deren ein Elternteil berufstätig ist.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Sind mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffend, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen.

- (3) Die Aufnahme von Vorschulkindern ist nur in der ersten Septemberwoche vor Beginn des jeweiligen neuen Schuljahres zusammen mit einem Geschwisterkind möglich, welches bereits die Grundschule Hemhofen besucht. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde in Absprache mit der Leitung der Ferienbetreuung.
- (4) Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, welche nicht die Grundschule Hemhofen besuchen, entscheidet die Gemeinde in Absprache mit der Leitung der Ferienbetreuung.
- (5) Die Aufnahme erfolgt bis zum Ende des Betreuungsjahres und muss für jedes Kalenderjahr erneut beantragt werden.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz mit sofortiger Wirkung nach Maßgabe des Absatzes 2 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahmen nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

§ 7 Verpflegung

- (1) Im Rahmen der Ferienbetreuung wird derzeit kein Mittagessen angeboten.
- (2) Ab dem Betreuungsjahr 2026/27 ist eine Teilnahme am Mittagessen, welches über einen Caterer abgewickelt wird, möglich.

3.12.5

DRITTER TEIL

Abmeldung und Ausschluss

§ 8

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Ferienbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Wohnort- und Schulwechsel) möglich. Die schriftliche Mitteilung muss spätestens vier Wochen vor der angemeldeten Ferienwoche vorliegen.

§ 9

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind unentschuldigt bei einer früheren oder der laufenden Ferienbetreuung gefehlt hat,
 - b) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Betreuungszeiten nicht einhalten,
 - c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten/-störungen sich oder andere gefährdet sowie den laufenden Betrieb in hohem Maße stört, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde nach Anhörung der Personensorgeberechtigten und der Leitung der Ferienbetreuung. Bei Ausschluss ist die Gebühr zu bezahlen.

§ 10

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Ferienbetreuung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

3.12.6

- (3) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leidet, ist das Betreuungspersonal der Ferienbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Ferienbetreuung bzw. das berechnigte Personal hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch der Ferienbetreuung auszuschließen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer solchen übertragbaren Krankheit leidet.
- (4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten) zu unterrichten.
- (5) Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung vom Betreuungspersonal der Ferienbetreuung verabreicht werden. Hierzu müssen zuvor verschiedene schriftliche Erklärungen/Unterlagen der Personensorgeberechtigten (u. a. Berechnigungserklärung, Einweisung, ärztlicher Medikationsplan, Entbindung von der Schweigepflicht vom Arzt) vorliegen. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

VIERTER TEIL

Sonstiges

§ 11

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind die Ferienbetreuung gemäß der Anmeldung besucht.
- (2) Kann das Kind an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
Genauere Informationen gibt es u.a. hierzu in einem Informationsschreiben, welches eine Woche vor Beginn der Ferienbetreuung (z.B. per Mail) versandt wird.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind ebenfalls dazu verpflichtet, der Ferienbetreuung sowie der Gemeinde Änderungen von Daten, welche für die Aufnahme in der Einrichtung notwendig sind, mitzuteilen.

§ 12

Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Ferienbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem direkten Weg zur und von der Ferienbetreuung unverzüglich zu melden.

**§ 13
Haftung**

Die Gemeinde Hemhofen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Ferienbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

FÜNFTER TEIL

Schlussbestimmungen

**§ 14
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hemhofen, 06.11.2025

Gemeinde Hemhofen



Siegel

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

(Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzungen ergibt sich aus dem Deckblatt.)